## Frist zur Rückführung nach der Dublin II-Verordnung

Besprechung von AsylGH 16. 1. 2009, S9 400.758-2/2008 Besprechung von EuGH 29. 1. 2009, C-19/08, *Migrationsverket/Petrosian* 

Gregor Heißl

#### Inhaltsübersicht:

I.	Grundlagen und Fragestellung	21
II.	Erkenntnis des AsylGH	21
A.	Sachverhalt	21
В.	Entscheidungsgründe	22
III.	Urteil des EuGH	22
A.	Sachverhalt	22
В.	Antwort des Gerichtshofs	23
IV.	Bewertung	24
A.	Allgemeines	24
В.	Fristenlauf bei Zurückverweisung an das BAA	25
C.	Entscheidungsfrist über die aufschiebende	
	Wirkung	25
D.	Fazit	26

## Rechtsquellen:

Dublin II-VO; Dublin II-VO Art 19; Dublin II-VO Art 19 Abs 1; Dublin II-VO Art 19 Abs 2; Dublin II-VO Art 19 Abs 3; Dublin II-VO Art 19 Abs 4; Dublin II-VO Art 20; StGG; StGG Art 2.

## Schlagworte:

Aufschiebende Wirkung; Frist; Frist, Dublin; Frist, Berechnung; Frist, Hemmung; Frist, Unterbrechung; Gleichbehandlungsgrundsatz; Gleichheitssatz.

## I. Grundlagen und Fragestellung

Die sog Dublin II-Verordnung bestimmt, welcher EU-Mitgliedstaat zur Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Die dazu herangezogenen Kriterien richten sich nach Aufenthalt von Familienangehörigen, Aufenthaltsberechtigungen, Staat der Einreise bzw der erstmaligen Asylantragstellung. 2

Treten im Zuge eines in Österreich gestellten Asylantrags Anhaltspunkte auf, nach denen ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte, so wird dieser ersucht den Asylwerber aufzunehmen.<sup>3</sup>

Stimmt der ersuchte Mitgliedstaat diesem Ersuchen zu oder äußert sich dieser nicht binnen einer Frist von einem Monat,<sup>4</sup> hat die Überstellung des Asylwerbers zu erfolgen. Diese muss »sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat« erfolgen.<sup>5</sup> Dem ersuchenden Mitgliedstaat wird somit eine Sechsmonatsfrist zur Überstellung eingeräumt, sonst geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über,<sup>6</sup> der nunmehr den Asylantrag materiell prüfen muss.

In beiden Entscheidungen wird die Fragestellung besprochen, welche Auswirkung ein Rechtsmittel, dem aufschiebende Wirkung zukommt, gegen eine Entscheidung der ersten Instanz auf die Sechsmonatsfrist bzw deren Beginn hat.

## II. Erkenntnis des AsylGH

#### A. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist somalischer Staatsangehöriger und stellte nach illegaler Einreise über Ungarn am 26. 1. 2008 einen Asylantrag in Österreich. Das BAA richtete am 26. 2. 2008 – gestützt auf Angaben des Beschwerdeführers und des Eurodac-Systems – ein Wiederaufnahmeersuchen<sup>7</sup> an die zuständige ungarische Behörde. Mit Schreiben vom 29. 2. 2008 (eingelangt am 3.3.2008) erklärte sich Ungarn für die Durchführung des Asylverfahrens für zuständig.

Nach Erhebungen über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wurde dessen Asylantrag mit Bescheid des BAA vom 14.7.2008 als unzulässig zurückgewiesen und die Zuständigkeit Ungarns zur Prüfung des Asylantrags festgestellt. Nach fristgerechter Beschwerde vom 28.7.2008 wurde zuerst mit Beschluss des AsylGH vom 7.8.2008 aufschiebende Wirkung zuerkannt, mit Erkenntnis vom 18.8.2008 der Beschwerde

<sup>1</sup> Verordnung (EG) 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (in weiterer Folge Dublin II-VO).

<sup>2</sup> Vgl dazu Art 5-14 Dublin II-VO.

<sup>3</sup> Art 17 Dublin II-VO.

<sup>4</sup> Art 20 Abs 1 lit c Dublin II-VO.

<sup>5</sup> Art 19 Abs 3 und Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO.

<sup>6</sup> Art 19 Abs 4 bzw Art 20 Abs 2 Dublin II-VO.

<sup>7</sup> Art 16 Abs 1 lit c Dublin II-VO.

stattgegeben und der Bescheid des BAA vom 14.7.2008 behoben.

Nach weiteren Erhebungen sowie einer Einvernahme des Beschwerdeführers wurde vom BAA mit Bescheid vom 19.12.2008 sein Asylantrag erneut als unzulässig zurückgewiesen und die Zuständigkeit Ungarns festgestellt. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht die verfahrensgegenständliche Beschwerde an den AsylGH, worin der Bescheid des BAA vom 19.12.2008 seinem gesamten Umfang nach wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten wird.

## B. Entscheidungsgründe

Nach Wiedergabe verfahrensgegenständlicher Rechtsvorschriften hob der AsylGH hervor, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist des Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO bereits abgelaufen wäre.

Da Ungarn der Übernahme des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 29. 2. 2008 (eingelangt am 3.3.2008) zugestimmt hat, habe die sechsmonatige Überstellungsfrist<sup>8</sup> daher mit dem Einlangen der ungarischen Zustimmung am 3.3. 2008 zu laufen begonnen.

Mit Beschluss des AsylGH vom 7.8.2008 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt, weshalb die sechsmonatige Überstellungsfrist bis zur Erlassung des Erkenntnisses des AsylGH vom 18.8.2008 jedenfalls gehemmt wäre. Begründend wurde dahingehend insb Folgendes ausgeführt:

»Wenn man nun die Rechtsauffassung vertreten würde, dass die Sechsmonatsfrist nach Erlassung des Erkenntnisses des Asylgerichtshofes am 19.8.2008 neu zu laufen beginnt, da im vorangegangenen Verfahren dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, würde in der vorliegenden Fallkonstellation die Erstbehörde für die Erlassung eines mangelhaften Bescheides, der in der Folge behoben wurde, »belohnt«, als ihr neuerlich die gesamte Sechsmonatsfrist zur Verfügung stünde. Dagegen würde weder in jenen Verfahren, in welchen sogleich eine rechtskonforme Entscheidung erlassen wird, noch in jenen, in welchen durch den Asylgerichtshof innerhalb der Siebentagesfrist eine Entscheidung gemäß § 41 Abs 3 AsylG 2005 getroffen wird, die Sechsmonatsfrist neu zu laufen beginnen, weil in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung gemäß § 37 AsylG 2005 zuzuerkennen ist. Eine derartige Differenzierung wäre jedoch sachlich im Sinne des Gleichheitssatzes nicht zu rechtfertigen. Aus diesem Grund und aufgrund der in der Dublin II-VO vorgesehenen möglichst zeitnahen Überstellung und kurzen Verfahrensdauer kann in Art 20 Abs

1 lit d Dublin II-VO der Begriff »Entscheidung« nur dahingehend verstanden werden, als damit nur eine solche Entscheidung gemeint ist, die den eingebrachten Rechtsbehelf abweist und damit die Überstellung faktisch sogleich wieder ermöglicht. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, dass die Erstbehörde nicht durch ein Außerkrafttreten ihrer Entscheidung dafür »bestraft« werden soll, wenn Gerichte nicht rasch über einen Rechtsbehelf in Dublinverfahren mit aufschiebender Wirkung entscheiden. Nur in diesem Fall soll die Erstbehörde, wenn ihre Entscheidung letztlich bestätigt wird, noch einmal sechs Monate Zeit haben, die Überstellung durchzuführen.

Der Regelungszweck der besagten Norm kann jedoch nicht darin liegen, bei Fehlern der Erstbehörde dieser noch einmal die gesamte Frist zur Überstellung einzuräumen, insbesondere da diese in solchen Fällen zum Nachteil des Beschwerdeführers mehrfach verlängert werden könnte. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in Fällen wie dem vorliegenden zwar - solange ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung besteht – die Überstellungsfrist gehemmt ist, diese Frist aber im Fall einer Behebung nach § 41 Abs 3 AsylG 2005 fortläuft. Ein Fall des Art 20 Abs 1 lit d letzter Halbsatz Dublin II-VO liegt dagegen nur vor, wenn ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung abgewiesen wird. Im gegenständlichen Fall ist die Sechsmonatsfrist, die am 3.3.2008 zu laufen begann und deren Lauf vom 7.8.2008 bis 18.8.2008 gehemmt war, am 15.9.2008 abgelaufen. Damit ist die Zuständigkeit zur Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Art 20 Abs 2 Dublin II-VO auf Österreich übergegangen.«

Aufgrund dieser Argumente wurde der Bescheid des BAA vom 19.12.2008 ersatzlos behoben.

## III. Urteil des EuGH

## A. Sachverhalt

Die Mitglieder der Familie *Petrosian* sind armenische bzw ukrainische Staatsangehörige und beantragten am 22.3.2006 in Schweden Asyl. Gestützt auf früher in Frankreich gestellte Asylanträge ersuchte das Migrationsverk<sup>9</sup> die französischen Behörden um Wiederaufnahme der Familie.<sup>10</sup> Nach zuerst fruchtlosem Verstreichen der Einmonatsfrist<sup>11</sup> akzeptierte Frankreich anschließend die Wiederaufnahme der betreffenden Personen. Daraufhin verfügte das Migrationverk mit Entscheidung vom 1.8.2006 die Überstellung der Familie nach Frankreich.

<sup>9</sup> Nationale Einwanderungsbehörde.

<sup>10</sup> Art 16 Abs 1 lit e Dublin II-VO.

<sup>11</sup> Art 20 Abs 1 lit b Dublin II-VO.

<sup>8</sup> Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO.

Nach fristgerecht erhobenem Rechtsmittel erkannte das Bezirksverwaltungsgericht für Einwanderungsfragen mit Beschluss vom 23.8.2006 aufschiebende Wirkung der Überstellung nach Frankreich zu und wies mit Sachurteil vom 8.5.2007 die Klage der Familie ab. Zugleich wurde auch die Beendigung der Aussetzung des Vollzugs der Überstellung nach Frankreich angeordnet.

Aufgrund des abermaligen Rechtsmittels ordnete das Berufungsverwaltungsgericht Stockholm für Einwanderungssachen mit Beschluss vom 10.5.2007 aufschiebende Wirkung der Überstellung nach Frankreich an und hob mit Endurteil vom 16.5.2007 das Urteil des Bezirksverwaltungsgerichts auf. Dabei wurde eine regelwidrige Zusammensetzung des entscheidenden Spruchkörpers als Verfahrensfehler gerügt. Zugleich ordnete es die Aussetzung der Vollziehung der Überstellung der Familie nach Frankreich an.

Das Bezirksverwaltungsgericht hob am 29.6.2007 die Entscheidung über die Überstellung der Familie nach Frankreich auf und verwies die Rechtssache zur erneuten Prüfung zurück an das Migrationsverk, da die Überstellungsfrist nach Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO abgelaufen wäre. Gegen diese Entscheidung vom Bezirkverwaltungsgericht legte das Migrationsverk am 9.7.2007 Berufung an das Berufungsverwaltungsgericht ein.

Das Berufungsverwaltungsgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung nach Art 234 EGV vor:

Sind Art 20 Abs 1 lit d und Art 20 Abs 2 der Dublin II-VO dahingehend auszulegen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem dieser Antrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten ab der vorläufigen Entscheidung über die Aussetzung der Durchführung der Überstellung erfolgt ist, unabhängig davon, wann die endgültige Entscheidung über die Überstellung ergeht?

## B. Antwort des Gerichtshofs

Da sich die Beantwortung der Vorlagefrage nicht direkt aus dem Wortlaut der gegenständlichen Verordnung ableiten lässt, könne (wie bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts nach stRsp üblich)<sup>12</sup> auch die systematische sowie die teleologische Interpretation herangezogen werden.<sup>13</sup>

Die Sechsmonatsfrist des Art 20 Abs 1 lit d der Dublin II-VO verfolge »in Anbetracht der praktischen Komplexität und der organisatorischen Schwierigkeiten, die mit der

12 Insb EuGH 23. 11. 2003, ZVK, Rs C-300/05, Z 21; 18. 5. 2000, KVS International, Rs C-301/98, Z 15.

Durchführung der Überstellung einhergehen, das Ziel, es den beiden betroffenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich im Hinblick auf die Durchführung abzustimmen, und es insbesondere dem ersuchenden Mitgliedstaat zu erlauben, die Modalitäten für die Durchführung der Überstellung zu regeln, die nach den nationalen Rechtsvorschriften dieses letztgenannten Staates erfolgt«.¹⁴ Um »den für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überstellung bestehenden praktischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen« sei diese Frist von ursprünglich einem Monat (im Dublin-Übereinkommen) auf sechs Monate (in der Dublin II-VO) erhöht worden.¹⁵

»Die Frist für die Durchführung der Überstellung kann daher erst zu laufen beginnen, wenn grundsätzlich vereinbart und sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft erfolgen wird, und wenn lediglich deren Modalitäten zu regeln bleiben. Dass diese Überstellung erfolgen wird, kann nicht als sichergestellt angesehen werden, wenn ein Gericht des ersuchenden Mitgliedstaats, bei dem ein Rechtsbehelf anhängig ist, über die Frage in der Sache nicht entschieden hat, sondern sich darauf beschränkt hat, zu einem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung Stellung zu nehmen.¹6

Daraus ergibt sich, dass zur Wahrung der praktischen Wirksamkeit der Bestimmungen von Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO, mit dem die Frist zur Durchführung der Überstellung festgelegt wird, diese Frist ... nicht bereits ab der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung läuft, mit der die Durchführung des Überstellungsverfahrens ausgesetzt wird, sondern erst ab der gerichtlichen Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entschieden wird und die dieser Durchführung nicht mehr entgegenstehen kann.<sup>17</sup>

Eine anders lautende Auslegungsvariante würde erstens darauf hinauslaufen »dem Erfordernis der zügigen Bearbeitung der Asylanträge den gerichtlichen Schutz zu opfern. <sup>18</sup>

So befände sich der Mitgliedstaat, der im Rahmen des Überstellungsverfahrens beschlossen hat, gegebenenfalls mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe zu schaffen, und der daher hinnehmen müsste, dass die Frist, über die er für die Ausweisung des Asylbewerbers verfügt, um die Zeit verkürzt wird, die die innerstaatlichen Gerichte benötigen, um über den Rechtsstreit in der Sache zu entscheiden, in einer misslichen Lage, da er, wenn es ihm nicht gelänge, die Überstellung des Asylbewerbers innerhalb des sehr kurzen Zeitraums zu organisieren, der zwischen der

<sup>13</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 34.

<sup>14</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 40.

<sup>15</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 41.

<sup>16</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 45.

<sup>17</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 46.

<sup>18</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 48.

Entscheidung des Tatrichters und dem Ablauf der Frist für die Durchführung der Überstellung liegt, Gefahr liefe, nach Art 20 Abs 2 (Dublin II-VO) – wonach, sobald die Frist für die Durchführung der Überstellung einmal abgelaufen ist, die Annahme der Zuständigkeit durch den ersuchten Mitgliedstaat hinfällig wird – letztlich als für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig bestimmt zu werden. 19

Die Auslegung der Bestimmungen von Art 20 Abs 1 lit d (Dublin II-VO), der den Beginn der Frist festlegt, die dem ersuchenden Mitgliedstaat für die Vornahme der Überstellung des Asylbewerbers gesetzt wird, kann folglich nicht zu dem Ergebnis führen, dass sich der ersuchende Mitgliedstaat im Namen der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts über die aufschiebende Wirkung der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung hinwegsetzen müsste, die im Rahmen eines Rechtsbehelfs ergangen ist, der eine derartige Wirkung haben kann, die dieser Staat in seinem innerstaatlichen Recht doch vorsehen wollte.«<sup>20</sup>

Zweitens würde die Auslegung von Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO dahin, dass die Frist für die Durchführung der Überstellung bereits ab der vorläufigen Entscheidung mit aufschiebender Wirkung läuft, dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen, da »das nationale Gericht, das die Einhaltung dieser Frist mit der Beachtung einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung mit aufschiebender Wirkung vereinbaren wollte, veranlasst wäre, über die Rechtmäßigkeit des Überstellungsverfahrens vor Ablauf der genannten Frist durch eine Entscheidung zu befinden, die gegebenenfalls wegen Zeitmangels der Richter nicht in zufriedenstellender Weise dem komplexen Charakter des Rechtsstreits Rechnung tragen konnte«. <sup>21</sup>

Der EuGH schließt sich somit den Stellungnahmen einiger Regierungen<sup>22</sup> und der Kommission an und beantwortet die Vorlagefrage wie folgt:

Art 20 Abs 1 lit d und Art 20 Abs 2 Dublin II-VO sind dahin auszulegen, dass die Frist für die Durchführung der Überstellung, wenn die Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats vorsehen, dass ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat, nicht bereits ab der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung läuft, mit der die Durchführung des Überstellungsverfahrens ausgesetzt wird, sondern erst ab der gerichtlichen Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entschieden wird und die dieser Durchführung nicht mehr entgegenstehen kann.

## IV. Bewertung

## A. Allgemeines

Während sich der EuGH ausschließlich mit der Frage des Beginns der Sechsmonatsfrist mit Entscheidung über die aufschiebende Wirkung oder jener in der Sache beschäftigt, bespricht der AsylGH zusätzlich Fragen des Fristenlaufes.

Die in weiterer Folge noch näher besprochenen verfahrensrechtlichen Auswirkungen stützen sich auf unterschiedliche Ergebnisse der teleologischen Interpretation der Sechsmonatsfrist. Während beim AsylGH offenbar in erster Linie die Bewahrung der Asylwerber vor zu langer Ungewissheit und Unsicherheit bezweckt werden soll, stellt der EuGH die Abwicklung logistischer und organisatorischer Vorbereitungen der Überstellung in den Vordergrund.

In schwer nachvollziehbarer Weise argumentiert der AsylGH mit der von ihm begründeten »Belohnungstheorie«. Die Erstbehörde würde nach Aufhebung ihrer Entscheidung mit einer nochmaligen Sechsmonatsfrist zur Überstellung »belohnt«. Dieser Theorie ist jedoch entgegen zu halten, dass eine andere Behörde, nämlich die für Überstellungen zuständige Fremdenpolizeibehörde und nicht das BAA, belohnt wird. Zufolge der unten näher besprochenen Argumentation führt ohnehin jegliche Entscheidung des AsylGH zu einem neuerlichen Beginn der Frist, unbeachtlich, ob die Beschwerde ab- bzw zurückgewiesen oder dieser stattgegeben wird. Es ist deshalb kein Belohnungsaspekt erkennbar, da jegliche Entscheidung des AsylGH zum gleichen Ergebnis, nämlich zum Neubeginn der Frist, führt.

Der vom AsylGH aufgeworfenen sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung nach dem Gleichheitsgrundsatz durch die unterschiedliche Ausgestaltung der aufschiebenden Wirkung bzw der Dauer der Fristen wird insofern nur kurz entgegengetreten, dass es in der österreichischen Rechtsordnung generell und im Verwaltungsverfahren im Speziellen eine Vielzahl verschiedener Fristen mit oder ohne aufschiebender Wirkung gibt, was in den seltensten Fällen zu verfassungsrechtlichen Problemstellungen führt.<sup>23</sup>

Fragwürdig bleibt auch die vom AsylGH aufgeworfene »Bestrafungstheorie«. Die Erstbehörde werde aufgrund

<sup>19</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 50.

<sup>20</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 51.

<sup>21</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 52.

<sup>22</sup> EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 39.

<sup>23</sup> Die auftretenden Problemstellungen stellen sich in erster Linie mit Erfordernis des Mindestmaßes an faktischer Effizienz an Rechtsschutzeinrichtungen, die sich aus dem rechtsstaatlichen Prinzip ableiten lässt. So muss bspw eine angemessene Dauer einer Rechtsmittelfrist vorgesehen sein, um eine Möglichkeit der Bekämpfung der Entscheidung zu gewährleisten. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in bestimmten Bereichen des Asylverfahrens wurde vom VfGH als zulässig angesehen (VfSlg 17.349/2004; 17.639/2005). Vgl dazu Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup> (2007) Rz 167.

der nicht rasch genug erfolgten Entscheidung über den Rechtsbehelf durch die zweite Instanz mit Außerkrafttreten ihrer Entscheidung »bestraft«. Das impliziert die Ansicht, dass die Sechsmonatsfrist aus dem Grund normiert wurde, um die entscheidenden Organe zu einer raschen Entscheidung anzuhalten.

Diese Theorie wird jedoch ausdrücklich vom EuGH abgelehnt. Einerseits liefe dies darauf hinaus dem Erfordernis der zügigen Bearbeitung der Asylanträge den gerichtlichen Schutz zu opfern.<sup>24</sup> Es bedeute ein Risiko, Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung einzurichten, da nach Überschreiten der Frist durch die zuständigen Organe der Staat ex lege zur materiellen Prüfung zuständig werden würde. Zweitens führe dies zu einem nicht beabsichtigten Druck auf die entscheidenden Organe, wodurch die Qualität der Entscheidungen in komplexen Rechtssachen möglicherweise nicht in zufriedenstellender Weise gewährleistet werden könnte. Es wird somit der Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten vom EuGH ausdrücklich als Grund dafür angeführt mittels der Sechsmonatsfrist nicht direkten Einfluss auf innerstaatliche Verfahren nehmen zu wollen.

Der EuGH beschäftigt sich ausschließlich mit der Frage, ob die Sechsmonatsfrist mit Entscheidung über die aufschiebende Wirkung oder mit Entscheidung in der Sache von neuem zu laufen beginnt. Auf die Möglichkeit einer Hemmung der Frist nach Zuspruch der aufschiebenden Wirkung, die dann nach Entscheidung in der Sache wieder weiterläuft geht der EuGH nicht ein. Ebenso wenig werden die vom AsylGH in seiner Entscheidung aufgeworfenen möglichen Aspekte iS der »Belohnungstheorie« behandelt.

## B. Fristenlauf bei Zurückverweisung an das BAA

Die Sechsmonatsfrist kann nach der Rsp des EuGH erst zu laufen beginnen, wenn sichergestellt ist, dass die Überstellung in Zukunft auch erfolgen wird. Dies ist der Fall, wenn der AsylGH die Entscheidung des BAA bestätigt und demnach die Beschwerde zurück- bzw abweist.

Offen bleibt hingegen die Beurteilung jener Konstellation, wenn der Beschwerde stattgegeben, die Entscheidung des BAA behoben und zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wird. Noch augenscheinlicher wird die Thematik, wenn gegen die neuerliche (negative) Entscheidung des BAA keine Berufung mehr eingelegt wird.

Nach den Entscheidungen des EuGH bzw des AsylGH bleiben drei Möglichkeiten um diese Konstellation aufzulösen.

Nach dem Wortlaut des Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO (»Entscheidung über den Rechtsbehelf«) könnte erstens

die Frist nach Entscheidung des AsylGH zu laufen beginnen. Dies führt jedoch genau wieder zu dem vom EuGH nicht gewollten Entscheidungsdruck auf die Behörden. Auch läuft dies der Intention der Frist zur logistischen Organisation der Abschiebung zuwider, da deren tatsächliche Durchführung noch nicht gesichert feststeht. Ein Beginn der Frist mit Entscheidung des AsylGH, wo nunmehr neue Verfahrensschritte vom BAA durchgeführt werden müssen, entspricht jedoch dem Fristenbeginn mit der Annahme des ersuchten Mitgliedstaates, wo auch noch eine Reihe von Verfahrensschritten vorgenommen werden müssen. Ein gewisser Handlungs- bzw Entscheidungsdruck liegt wohl in der Natur der Sechsmonatsfrist.

Zweitens könnte die neuerliche Entscheidung des BAA (bzw das fruchtlose Verstreichen der Berufungsfrist) als fristauslösendes Ereignis betrachtet werden. Dies entspräche der Stoßrichtung des EuGH, da erst dann der Durchführung der Überstellung nichts mehr entgegensteht. Diese Variante widerspricht jedoch dem Wortlaut des Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO (»Entscheidung über den Rechtsbehelf«), der vom EuGH durch die taxative Aufzählung der Fristauslösungsgründe manifestiert wird.

Als dritte Lösungsmöglichkeit ist die vom AsylGH angeführte Möglichkeit der Fristhemmung heranzuziehen. Wird die Sache an das BAA zurückverwiesen, steht wieder der Zeitpunkt der Annahme durch den ersuchten Mitgliedstaat (oder das Verstreichen der Ein-Monats-Frist durch Nichtäußerung) im Vordergrund. In die Sechsmonatsfrist wird die Dauer des Verfahrens am AsylGH nicht miteinberechnet. Zu klären bleibt dabei, welches Ereignis als fristhemmend angesehen wird. Dies könnte einerseits schon die Erhebung der Beschwerde darstellen (obwohl dieser keine aufschiebende Wirkung zukommt)<sup>25</sup> oder andererseits, naheliegender, der Zuspruch der aufschiebenden Wirkung, da ab diesem Zeitpunkt die Durchführung der Überstellung nicht mehr möglich ist. Diese Variante würde jedoch zu einem noch größeren Entscheidungsdruck auf das BAA als bei Beginn der Frist mit Entscheidung des AsylGH führen, da nunmehr lediglich die Sechsmonatsfrist abzüglich der schon vom BAA »verbrauchten« Verfahrendauer zur Verfügung steht. Diese Variante will der EuGH wohl umso mehr vermeiden.

Nach Abwägung der verschiedenen Argumente ist mE ersterer Lösungsvariante der Vorzug zu geben, welche wohl der vom EuGH manifestierten Intention der Sechsmonatsfrist entspricht. Dies führt zwar wiederum zu einem ungewünschten Entscheidungsdruck, welcher sich jedoch generell bei Fristsetzungen nicht vermeiden

24 EuGH Migrationsverket/Petrosian Z 48.

<sup>25</sup> Auch wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt, ist jedoch eine Abschiebung oder Zurückschiebung innerhalb von sieben Tagen ab Berufungsvorlage unzulässig (Art § 36 Abs 4 iVm § 37 AsylG 2005).

lässt. Die mangelnde Sicherheit des tatsächlich durchführbaren Vollzugs der Überstellung ist jedoch mit jener bei der Annahme durch den ersuchten Mitgliedstaat vergleichbar. Auch dann können gewisse danach auftretende Aspekte zur Unzulässigkeit der Überstellung führen.

# C Entscheidungsfrist über die aufschiebende Wirkung

Nach genauer Interpretation des EuGH-Urteils wird durch die Sechsmonatsfrist ein weiterer Entscheidungsdruck erzeugt.

Kommt einem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zu, bleibt der Beginn der Frist die Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch den anderen Mitgliedstaat.<sup>26</sup> Auf die innerstaatliche österreichische Rechtsordnung umgelegt führt dies zu einer sechsmonatigen Entscheidungsfrist, innerhalb der der AsylGH über die aufschiebende Wirkung befinden muss; sonst wird Österreich zur inhaltlichen Prüfung des Asylantrags zuständig.<sup>27</sup>

Im Ergebnis führt dies zu einer Verpflichtung der innerstaatlichen Behörden (bzw des AsylGH) innerhalb einer gewissen Frist zu entscheiden (wenn auch nur über die aufschiebende Wirkung), obwohl genau dies dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und der Qualität des gerichtlichen Schutzes zuwiderlaufen würde.

Es reicht somit aus, am letzten Tag der Frist die aufschiebende Wirkung zuzusprechen, was jedenfalls zu einer nochmaligen sechsmonatigen Frist nach Entscheidung des AsylGH in der Sache führt. Dieser Regelung kommt jedoch in Österreich praktisch untergeordnete Bedeutung zu. Erstens hat nach § 37 Abs 1 AsylG der AsylGH ohnehin innerhalb von sieben Tagen ab Berufungsvorlage über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden. <sup>28</sup> Zweitens wird nach § 36 Abs 4 AsylG mit der Abschiebung oder Zurückschiebung sieben Tage ab Berufungsvorlage zugewartet. Nach Ablauf dieser Frist wird diese Maßnahme durchführbar und durchsetzbar, weshalb eine spätere Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im Großteil der Fälle faktisch ergebnislos bleibt, da die Überstellung schon vollzogen wurde.

#### D. Fazit

Wenn auch vom EuGH Klarstellungen über den Beginn der Sechsmonatsfrist getroffen wurden, treten bei genauer Analyse wiederum offene Fragestellungen auf, die unbeantwortet bleiben. Aus den beiden Entscheidungen lassen sich somit mE folgende Schlussfolgerungen ableiten:

Innerhalb der Sechsmonatsfrist muss der AsylGH über die Beschwerde gegen den Bescheid des BAA entscheiden, sonst geht die Zuständigkeit auf Österreich über.

Mit Entscheidung des AsylGH in der Sache über eine Beschwerde gegen einen Bescheid des BAA beginnt die Sechsmonatsfrist neu zu laufen. Für die Frist ist es in diesem Sinne belanglos, ob die Beschwerde ab- bzw zurückgewiesen oder dieser stattgegeben wird.

## **Korrespondenz:**

Univ.-Ass. Dr. Gregor Heißl, E.MA
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
Universität Wien
Juridicum
Schottenbastei 10–16
1010 Wien
E-Mail: gregor.heissl@univie.ac.at

<sup>26</sup> Art 20 Abs 1 lit d Dublin II-VO.

<sup>27</sup> Art 20 Abs 2 Dublin II-VO.

<sup>28</sup> Diese Sieben-Tages-Frist gilt jedoch nur bei der Annahme, dass dem Fremden eine reale Gefahr des Rechts auf Leben oder des Verbots von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe droht (§ 37 Abs 1 AsylG).